

REKTOR:.....  
(Prof. Dr.-Ing. Marin Hristov)

Datum:...../2012

**Ordnung  
über die Struktur und die Tätigkeit  
der Doktorandenschule an der FDIBA  
der Technischen Universität Sofia**

**I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

**Art. 1** (1) Die Doktorandenschule (DS) an der Fakultät für deutsche Ingenieur- und Betriebswirtschaftsausbildung (FDIBA) wurde zur Gewährleistung der dritten Stufe der Ausbildung und zur Reproduktion der Lehrkräfte in den Bereichen der Kernkompetenzen der FDIBA mit Beschluss des Akademischen Rates (AR) der Technischen Universität Sofia (TU Sofia) gegründet..

(2) Die DS führt Forschungstätigkeit und Ausbildung von Doktoranden in deutscher und englischer Sprache im Rahmen der durch die Nationale Akkreditierungsagentur (NAOA) für die TU Sofia akkreditierten Doktorandenprogramme in den entsprechenden Fachrichtungen, in Abstimmung mit den internationalen Partnern der FDIBA, durch.

(3) Die internationalen Partner im Sinne des Art.1. sind, wie folgt: der Deutsche Akademische Austauschdienst (DAAD), das Karlsruher Institut für Technologie, die Technische Universität Braunschweig, die Hochschule für Ökonomie und Management Essen sowie andere internationalen Hochschulen (HS) und wissenschaftlichen Organisationen, die mit der TU Sofia unterzeichnete Verträge für Zusammenarbeit haben und die Tätigkeit der FDIBA betreffen.

**Art. 2** (1) Die DS realisiert ihre Tätigkeit der anliegenden Studienordnung gemäß, sowie den Aufbau- und Geschäftsordnungen (AGO) der TU Sofia und der FDIBA, und in Übereinstimmung mit dem Hochschulgesetz (HSG), mit dem Gesetz zur Förderung der Hochschullehrkräfte in Republik Bulgarien (GFHRB) und der Ordnung zur Umsetzung des GFHRB (OUGFHRB), mit den Ordnung zur Erlangung von wissenschaftlichen Graden an der TU Sofia (Promotionsordnung TUS) und mit anderen rechtliche Bestimmungen.

(2) Zur Realisierung der gemeinsamen Ausbildung und Betreuung der Doktoranden werden von der DS die Vereinbarungen von den Verträgen mit dem DAAD und den anderen internationalen Partnern berücksichtigt.

**Art. 3** (1) Die DS wird im Rahmen des Budgets der FDIBA finanziert.

(2) Für die Forschungstätigkeit können die Doktoranden und ihre Betreuer vom DAAD, von den internationalen Partnern, sowie von Industriepartnern, zusätzlich finanziell unterstützt werden.

**Art. 4** Für die Ausbildung und Betreuung der Doktoranden bedient sich die DS durch die Hochschullehrer und die technische Ausstattung der FDIBA und der anderen Fakultäten der TU Sofia, sowie durch diesen der internationalen Partner bei der Doppelbetreuung und Auslandsaufenthalt der Doktoranden dort. Die DS bildet und entwickelt auch eigene Ausstattung.

**Art. 5** Direkte Kontrolle auf die DS wird durch den Fakultätsrat (FR) und den Dekan der FDIBA ausgeübt.

## II. ARBEITSUMFANG

**Art. 6** Die Arbeitsumfang der DS ist, hochqualifizierte Wissenschaftler auszubilden, die den Anforderungen der globalisierten Weltwirtschaft gerecht sind, welche Führungspositionen sowie im akademischen Bereich und in der Wissenschaft, als auch in der Industrie beziehen können.

**Art. 7** (1) Die DS stellt den Doktoranden und deren Betreuern die nötige Ausstattung, Personal und finanzielle Bedingungen zur effektiven Ausbildung und wissenschaftlichen Forschungsarbeit, sowie zur erfolgreichen Verteidigung der Dissertation bereit.

(2) Die DS hat folgende Basiskompetenzen:

1. Organisiert der Doktorandenaufnahme und Ausbildung nach den in der Promotionsordnung der TU Sofia definierten Zulassungs- und Auswahlkriterien, Rechte und Pflichten der Doktoranden und deren Betreuern;
2. Strukturelle und inhaltliche Qualitätssicherung des Promotionsverfahrens, sowie institutionelle Gewährleistung der Transparenz und Kontrolle;
3. Gewährleistung eines angebrachten Umfeldes für die Doktoranden zum Betreiben einer erfolgreichen Forschung;
4. Gewährleistung einer kompetenten Einzel- oder Doppelbetreuung in Zusammenarbeit mit den internationalen Partnern ;
5. Organisation und Durchführung von fachübergreifende Programme zur Vorbereitung der Doktoranden und Erwerb von akademischen Schlüsselqualifikationen sowie Lehr- und Betreuungskompetenzen;
6. Organisation und Durchführung von Seminaren und Kolloquien, an denen die Doktoranden ihre Forschungsergebnisse präsentieren, diskutieren und austauschen können;
7. Unterstützt den Zugang der Doktoranden in die internationale Forschergemeinschaft;
8. Bewertung die Promotionsleistungen und Durchführen von Erfolgskontrollen beim Erfüllen der individuellen Arbeitspläne zur Entwicklung der Dissertationen;
9. Unterstützung der Promovenden bei deren weiteren Realisierung und besonders als Nachwuchskräfte für die FDIBA.

## III. STATUT UND LEITUNGSORGANE

**Art. 8** (1) Die DS gehört als primäres Glied zur FDIBA gemäß § 1, Ziff. 2 der zusätzlichen Bestimmungen der Promotionsordnung der TU Sofia..

(2) Die DS hat eine Besetzung von mindestens sieben akademischen Hochschullehrer mit Basisarbeitsvertrag an der TU Sofia: Der Direktor der DS und die Leiter methodisch- integrierten Einheiten (UMOS) der FDIBA..

**Art. 9** (1) Die Leitungsorgane der Doktorandenschule sind:

1. Der Rat der DS (RDS)
2. Der Direktor

(2) Die Leitungsorgane haben ein Mandat von 4 Jahren.

**Art. 10** (1) Der RDS besteht aus der festen Besetzung der DS, gemäß Art. 8 Abs..2, und die Betreuer der Doktoranden, angemeldet an der DS der FDIBA bei der Behandlung und Besprechung von Fragen, die mit dem Promotionsverfahren deren Doktoranden verbunden sind.

(2) Zum Zwecke des Promotionsverfahrens kann bei dem Durchführen von inneren Verteidigungen der Doktorarbeiten und bei der Besprechung wissenschaftlicher Fragen die Besetzung des RDS auf Vorschlag seines Vorsitzenden und auf Anordnung des Rektors durch eine entsprechende Anzahl habilitierter und promovierter Fachläute erweitert werden.

(3) Der Vorschlag des RDS zur Wahl der wissenschaftlichen Jury wird beim FR der FDIBA zur Entscheidung eingereicht.

(4) Die Einberufung der Sitzungen des RDS erfolgt durch den Direktor der DS mit einem Vorschlag für die Tagesordnung. Die Einberufung kann durch schriftlichen Anspruch von mindestens  $\frac{1}{4}$  der festen Besetzung der DS.

(5) Die Sitzungen des Rates der DS sind legitim, falls mindestens  $\frac{2}{3}$  der bestimmten Besetzung anwesend sind. Die Entscheidungen werden mit einer einfachen Mehrheit der Anwesenden getroffen.

**Art. 11** Der RDS hat folgende Kompetenzen:

1. Besprechung der Ergebnisse der gesamten Tätigkeit der DS und Maßnahmen zu deren Verbesserung und Optimierung zu unterbreiten;
2. Vorschläge zur Ausschreibung von neuen Doktorandenplätzen am FR der FDIBA zu unterbreiten;
3. Die Aufnahmeprüfungen der Doktoranden vorzubereiten, zu organisieren und durchzuführen, sowie Vorschläge zur Einschreibung und Ausbildung von Doktoranden dem FR der FDIBA zu unterbreiten;
4. Die Dissertationsthemen und die Betreuer der Doktoranden zur Bestätigung beim FR der FDIBA einzureichen;
5. Das Curricula der gemeinsamen Lehrgänge zur Ausbildung der Doktoranden an der DS zu besprechen und sie dem FR der FDIBA zur Abstimmung vorzulegen;
6. Die individuellen Studien- und Arbeitspläne der Doktoranden zu besprechen und sie zur Abstimmung dem FR der FDIBA vorzulegen;
7. Die Doktoranden während der ganzen Ausbildung zu unterstützen und ihre Tätigkeit zu betreuen und zu kontrollieren;
8. Die Zwischen- und Endergebnisse der Doktoranden zu besprechen und zu beurteilen, sowie über die Bereitschaft der Doktoranden zur inneren Verteidigung der Dissertation oder zur Verteidigung vor der wissenschaftlichen Juri zu entscheiden, wobei im letztem Fall Vorschläge über die Zusammensetzung der Juri dem FR der FDIBA vorzulegen.
9. Richtlinien für die Ausbildung und die Forschungsarbeit (individuelle Studien- und Arbeitspläne) der Doktoranden vorzubereiten und dem FR der FDIBA zur Annahme vorzulegen.

**Art. 12** (1) Der Direktor der DS ist eine habilitierte Person und wird von dem Akademischen Rat auf Vorschlag des FR der FDIBA gewählt.

(2) Der Direktor der DS leitet operativ die Tätigkeit der DS.

**Art. 13** (1) Der Direktor der DS hat folgende Rechte und Pflichten:

1. Vertritt die DS vor externen Organen im Rahmen seiner Zuständigkeiten;
2. Trägt die Verantwortung für Benutzung und Bewahrung der technischen Ausstattung der DS;
3. Sichert und kontrolliert die Durchführung der Ausbildung und der Forschungstätigkeit der Doktoranden;
4. Kontrolliert die Erstellung der individuellen Studienpläne der Doktoranden und deren Umsetzung;
5. Unterstützt die Doktoranden bei deren Teilnahme an nationalen und

internationalen wissenschaftlichen Konferenzen, Symposien, Seminare u.a.;

6. Unterzeichnet oder bestätigt die von der DS ausgestellten Dokumente;
7. Leitet als Vorsitzender des Rates der DS seine Sitzungen;
8. Erstellt den Jahresbericht der DS und legt sie zur Besprechung und Abstimmung dem FR der FDIBA vor.

(2) In seiner Tätigkeit als Direktor der DS wird er von der Abteilung der Studienangelegenheiten und vom Dekanat der FDIBA unterstützt. Bei längerer Abwesenheit kann er durch den vom Dekan der FDIBA vorgeschlagenen Prodekan oder Leiter UMOS vertreten werden.

#### **IV. HOCHSCHULLEHRER**

**Art. 14** (1) An der Ausbildung und Betreuung von Doktoranden an der DS können festangestellte akademische Mitarbeiter der TU Sofia teilnehmen. Bei Bedarf können auch Wissenschaftler und Hochschullehrer von anderen Hochschulen oder wissenschaftlichen Organisationen im Lande rekrutiert werden.

(2) Bei der Ausbildung von Doktoranden in Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen oder wissenschaftlichen Organisationen im Ausland (internationale Partner) werden Wissenschaftler und Hochschullehrer aus diesen Einrichtungen eingesetzt (Doppelbetreuung).

#### **V. DOKTORANDEN**

**Art. 15** (1) Als Doktoranden der DS an der FDIBA der TU Sofia werden bulgarische oder ausländische Staatsangehörige gemäß der Vorschriften der Promotionsordnung der TU Sofia und der Ordnung der FDIBA aufgenommen.

(2) Doktoranden auf Staatsauftrag (reguläres- oder Fernstudium) und gegen Gebühren (bezahlte Ausbildung) werden durch eine Aufnahmeprüfung aufgenommen. Alle Anderen (mit selbständiger Vorbereitung) werden aufgrund der abgegebenen Bewerbungsunterlagen ausgewählt.

**Art. 16** Die Doktorandenausbildung an der DS der FDIBA und die anschließende Verteidigung der Dissertationen zur Erlangung des wissenschaftlichen Grades „Doktor“ erfolgen in deutscher oder englischer Sprache. Für bulgarische Staatsangehörige und ausnahmsweise für einige Ausländer, die die bulgarische Sprache gut beherrschen, kann die Verteidigung der Dissertation auch auf Bulgarisch sein.

**Art. 17** (1) Die gesamte Ausbildung und Forschungsarbeit jedes Doktoranden wird von wissenschaftlichen habilitierten Mitarbeitern oder von solchen mit Dokortitel betreut. Die wissenschaftlichen Betreuer werden vom FR der FDIBA auf Vorschlag des RDS ausgewählt.

(2) Die Betreuung der Doktoranden wird grundsätzlich durch zwei wissenschaftliche Betreuer erfolgen - der Eine von der TU Sofia und der Andere von den entsprechenden deutschen Partnerhochschulen. Im Falle von Promotionen im Rahmen von Projekten mit der Industrie darf der zweite Betreuer vom industriellen Partner sein – nach den Bedingungen von Art. 17 Abs.1.

**Art. 18** (1) In Abhängigkeit vom individuellen Studienplan des Doktoranden können verschiedene Stufen seiner Ausbildung und Forschungsarbeit an den Lehreinheiten, oder Labors der internationalen Partner durchgeführt werden. In diesem Fall kann der Doktorand eine zusätzliche Finanzierung vom DAAD, vom internationalen Partner oder von anderen Institutionen erhalten.

(2) Wenn die Ausbildung der Doktoranden bei der TU Sofia und beim internationalen Partnern unter der Betreuung von zwei wissenschaftlichen Betreuern durchgeführt wird, so kann, falls nötig, die Dauer der Ausbildung durch einen Beschluss des Fakultätsrats der FDIBA auf einen begründeten Vorschlag des/der wissenschaftlichen Betreuers (Betreuern) gemäß der Promotionsordnung der TU Sofia verlängert werden.

## **VI. Schlussbestimmung**

§ 1 Dieser Ordnung ist aufgrund des HGS, GFHRB , Promotionsordnung der TU Sofia, sowie in Zusammenhang des Beschlusses des Akademischen Rates der TU Sofia – Protokoll Nr. 6/06.06.2012, entsprechend der OAT der TU-Sofia.

§ 2 Die Abänderungen in der Ordnung werden nach dem Verfahren für ihre Bewilligung durchgeführt.

§ 3 Dieser Ordnung tritt nach der Abstimmung und der Bewilligung des Akademischen Rates mit Protokoll Nr. 9/21.11.2012 in Kraft.